

20. Mai 1887.

599
1023 1/24

Unter dem 6. September 1879 genehmigt, die
Liniendirection betrüßend, wie bei der
letzten genehmigten Karte 15m.

Der Regierungsrath,
auf Einseß eines Antrages der Direction
der öffentl. Arbeiten,

befiehlt:

I. Die vom Gemeinderath Glöttau vorgelegte
Plan über die Bau- & Wasserleitung der
neuen Hauptstraße von der Hauptstraße bis
zum Pöfelfeld nebst Abgrenzung gegen
den Gipsfabrikanten, das Güterlager und
von der oben Kreuzung mit der Hauptstraße
bis zur Hofstraße & der Hofstraße von der
Mittelbergstraße bis zum Pöfelfeld worden
genehmigt.

II. Mittheilung an den Gemeinderath Glöttau
den Inhalt Rückstellung je eines Bogens
der genehmigten Plan sowie das Regierun-
gungsbeschlusses vom 31. Juli 1886 & an die
Direction der öffentlichen Arbeiten, unter
Zustellung der anderen Plandocuments und
übrigen Acten.

N^o 1024.

Ulrich Germain, Pfarrer,
Maffersdorf, ap. Glöttau.

In Namen des Herrn Ulrich Germain,
Bürgermeister in Maffersdorf, Signifikant
der vorgenannten Oberrichter beauftragt,

20. Mai 1887.

betreffend Wasserverlust am der Füllung,
sah sich ergeben:

A. Herr Gammann sah, mit dem 12. Novbr. 1885 beim Nachtrag Winterfür im Sammler-
gang, für Festlegung eines neuen Gefäßes
für das erwähnte Wasserverlust der ihm in
genügendem Oberrunde vorgefertigt und
diesfalls in bezugnehmender Beziehung vor-
zulegen. Die Untersuchung sah jedoch ergeben,
daß gleichzeitig mit dem Wasserverlust auf
das Fallungsfeld für den Rückfluss
nicht gebaut worden ist, & daß die Grund-
pfähle dieser Falle um 0,56 m. höher liegt,
als für den Füllungsfall liegen sollte, daß
dagegen die benachbarten Fallentwässer-
ungsfälle 54 cm. nur 52 cm. hoch sind, so
daß bei gestoppten Falle davon Ober-
kante nur um 0,36 m. höher ist als die
die zulässige Maßhöhe. Der Nachtrag
Winterfür sah sich daher veranlaßt,
das Wasserverlust, seinen in Kenntnis
zu setzen, mit dem gleichzeitigen Ge-
fahren, Herr Gammann, Sammler,
zur Festlegung eines vorchriftsmäßigen
Wasserverlustgefäßes zu veranlassen,
in Höhe von 5 Hekt. bzw. die Sammler-
der Gammann & das Wasserbauwesen.

26. Mai 1887.

001.
1024.

B. Das bezügl. Wapenrechtsgesetz ist im Amte
30. Septbr. 1885 nach Vorchrift publicirt, worden
& es haben gemäß Gesetz des Stadtkonvents
Winterthur vom 30. Januar 1886 im Aufsatze der
gesetzlichen Feiertage folgende Personen:

1. Herr R. Meyer, Säulensänger, Winterthur,
2. „ H. Rindig, z. Roffart, Sappelt,
3. Gesangsleiter Nützler z. Vogelwiese, Sappelt,
4. Herr Samuel G. Furrer, Geben, Winterthur
woraus ersichtlich, mittelst direkter Eingabe
an die Direction der öffentl. Arbeiten vom
31. Januar a. c.

C. Das Wapenrechtsgesetz des Herrn Sammler
Germann betrifft die Zulassung, welche an dieser
Stelle Privatsänger der Stadt Winterthur ist,
konkret das § 26 des Gesetzes in Anwendung.
Die weitere Befreiung derselben werden
bis jetzt immer verweigert, in der Hoffnung,
dass inzwischen das Verhältniß zwischen Stadt
& Stadt geregelt, & die Zulassung als öffentliches
Gesangsbesuch, werde. Eine längere
Verhandlung ist aber nicht mehr statthaft,
& fast deshalb am 16. Mai a. c. eine Localver-
sammlung stattgefunden, wobei persönliche
Eingaben vorhanden waren, ebenso Herr
Germann als Gesangsleiter, & als Vertreter
des Stadtkonvents, resp. Stadtraths, der

602.
1024.

26. Mai 1887.

Hochwürdigem Herrn Ingenieur-Büro
der Lokalbahnverwaltung haben dazu ge-
führt, daß der Gefühlsfall nach dem über-
nimmt man die Verhandlungen der Eisenbahn-
für verfließt, bis Ende August d. J. d. h. d. h.
Zusatz einer Falluntersuchung bezüglich Höhe
von Grundwasser & Wasserständen mit dem Vor-
wissen der Eisenbahn in Uebereinstimmung
zu bringen. Damit sind die bestanden Eisenbahn-
den als gültig relativ zu betrachten & fallen
auf die unregelmäßigen. Jedoch gehen
den Fortbestand der jetzigen Falluntersuchung
aus.

In diesem Anlaß ist aber ein neuer Anlaß
sind zur Veranschaulichung, welcher in unregelmäßiger
bezüglicher Lage nicht wohl länger
geduldet werden kann. Es ist nämlich im
Jahre 1878 die sogenannte Hochwasserlinie
überhalb der Oberwasserlinie um ca. 50 m.
aufwärts versetzt, um gebracht werden,
sind gleichzeitig am Canalverlauf eine
Regulierung oder Hochwasserlinie mit der Laufung
bringen & vereinigen sich über die auf Ver-
richtungen für den Falluntersuchung an der
unten Hochwasserlinie als unbrauchbar, oder doch
als sehr unregelmäßig. Wenn daher bei ge-
wöhnlichem Wasserstand die Hochwasserlinie nicht

26. Mai 1887.

603.
1024.

zeitweilig gezogen wird, mit, Unbefälligkeit des
Obermischkanals & Unbefälligkeit des
genüßlich liegenden Gebirges ein, wie die Person
wird, und auf dieses Geschäft angewandt,
man ist, so daß zur Zeit, Klage auf Befehl
sitz wegen Unbefälligkeit gefügt wird.
Es ist daher der Stadtrat für besondere
Abhilfe zu sorgen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages des Stadtrathes
der Direction der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Gegen die von Herrn Ulrich Gromann,
Lammerei, in Winterthur, Eigentümer
des Obermischkanals, an seinem Wasser-
rad zur der Canalstille vorgenommenen
Veränderungen wird in nachstehender
Weise die Genehmigung erteilt, wobei
derselbe ist jedoch verpflichtet, bis Ende
September laufenden Jahres die Oberkanäle
der Grundstücke & der Abflüsse mit
den Höhenbestimmungen des sog. Höhenmaßes
in Übereinstimmung zu bringen & werden
im Uebrigen die Akten dem Stadtrat Winter-
thur zur gutfindenden Entscheidung der Com-
mission überlassen.

II. Der Stadtrat Winterthur wird ein,

26. Mai 1887.

eingeladen, um das neue Stadthaus an
 der Gölde überhalb der Obermühle die Auf-
 richterarbeiten so abzuändern, daß die
 Bauarbeiten jederzeit leicht gezogen werden
 können & sollen am Canalbau daselbst die
 Arbeiten getroffen werden, durch welche eine
 Ueberführung des Canals & Ueberführung
 der neben & unterhalb liegenden Gebirgs-
 Mündung vermieden werden kann.

III. Nach erfolgter Änderung seiner Falllinie &
 Richtung hat Herr Geometer die Direction der
 öffentlichen Arbeiten in Kenntnis zu setzen,
 welche durch einen Geodeten den Zustand der
 selben, mit Rücksicht auf die dafür auf-
 gegebenen Bedingungen untersuchen lassen
 wird.

IV. Mitteilung an den Geometer durch
 das Mittel des Stadtkammars Winter für
 einen Geodeten der Aufhebungs- & Mängel-
 arbeiten, nach §. 14. 20. Geodetengesetz,
 um den Nachsch Winter für einen Rück-
 Stellung der oben Acten & um die Direction
 der öffentl. Arbeiten mit den übrigen
 Acten.

N^o 1025.

Bestimmungsamt
 Hr. Geom. Willi in
 Weinmann a. B. C.
 Hr. Geom. Köpfer a. B. C.

Der Regierungsrath
 in Basel